



Dr. Thomas Jourdan
Arbeitskreisvorsitzender
Bayer Schering Pharma Aktiengesellschaft
BSP-GDD-GED-AM-AC1-ETH&S Animal
Berlin, S107, 00, 112
Email: thomas.jourdan@bayer.com

Stellungnahme der TVT AK4 zur Stellung des Tierschutzbeauftragten im Rahmen der Umsetzung der Eu Richtlinie 63/2010

20. Mai 2011

Mit Inkrafttreten der Tierschutzrichtlinie EU 63/2010 muss das deutsche Tierschutzrecht an die europäische Rechtslage angepasst werden. Die Einrichtung und Funktion des Tierschutzbeauftragten nach dem deutschen Tierschutzgesetz ist in der Europäischen Gemeinschaft einzigartig. Schon aus dem Staatsziel Tierschutz heraus darf es keinesfalls zu einer Verschlechterung im Vergleich zur jetzigen Situation kommen.

Wir plädieren eindeutig zur Beibehaltung des „Tierschutzbeauftragten“ (gem. § 8b TierSchG), der die Aufgaben und die (Zusatz-)Bezeichnung des „Benannten Tierarztes“ übernimmt – zusätzlich zum ohnehin einzurichtenden „Tierschutzgremium“ gem. Art. 26 der EU Direktive 63/2010. Die Einrichtung dieses Tierschutzgremiums begrüßen wir ausdrücklich. Nachstehend listen wir die Stärken und Chancen sowie die Schwächen und Risiken dieses Konzeptes auf (nach A. Schenk, J. Henke, L. Schmidt).

Stärken	Chancen
<ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland, wo nur ein Zehntel (!) der <i>behördlichen Überwachungsbesuche</i> Großbritanniens durchgeführt werden (Details in Diss. med. vet. Maria Biedermann 2008, http://library.vetmed.fu-berlin.de/ResourceList/details/205897), ist ergänzend zur behördlichen Überwachung eine <i>innerbetriebliche Kontrolle</i> der behördlichen Bedingungen und Auflagen durch den Tierschutzbeauftragten etabliert worden (§ 8b Abs. 3 Nr.1). – Würde die <i>innerbetriebliche Kontrolle</i> durch den Tierschutzbeauftragten gestrichen, müssten die Überwachungsbehörden personell aufgestockt werden. • Gegenwärtig ist indirekt sichergestellt, dass der Anzahl der Tierversuchsvorhaben entsprechend mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt werden (§ 8b Abs. 6 S.5). Dies ist von großer Wichtigkeit, weil in der EU Direktive die Größe der Einrichtung, die Verpflichtungen aus Art. 25-27 treffen, nicht limitiert wird. Selbst 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Erhalt des „Tierschutzbeauftragten“ im zu novellierenden Tierschutzrecht bietet die Chance, das Deutschland-spezifische, bewährte System der <i>innerbetrieblichen Kontrolle</i> als Ergänzung zur <i>behördlichen Überwachung</i> beizubehalten und dient damit einem „schlanken“ und effizienten Tierschutz. • Wenn die Einrichtung des „Tierschutzgremiums“ nicht an den Mindestvorgaben des Art. 26 ausgerichtet, sondern insb. auf Personen (Statistiker, Ethiker, Juristen, Tierärzte) ausgedehnt wird, die (z.B. als ehemalige Mitglieder einer Tierversuchskommission nach § 15 TierSchG) darin ausgebildet oder aus anderen Gründen erfahren sind, Tierversuchsanträge auf „Unerlässlichkeit“ und „ethische Vertretbarkeit“ zu prüfen, bietet dies die Chance, neben der versuchstierkundlichen Expertise des „Benannten Tierarztes“ auch Expertise zu den angeführten Genehmigungskriterien frühzeitig in den Planungsprozess einzubringen (Einsparung von Zeit und Kosten).



Großforschungseinrichtungen würden gemäß Wortlaut der Richtlinie künftig nur noch einen (!) Benannten Tierarzt benennen müssen.

- Die Stellung und die Befugnisse des für den Tierschutz verantwortlichen Tierschutzbeauftragten sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form geregelt (§ 8b Abs.6).
- Neben den Fachkenntnissen wird die „erforderliche Zuverlässigkeit“ des für den Tierschutz verantwortlichen Tierschutzbeauftragten behördlich geprüft (§ 8b Abs. 2).
- Gegenwärtig muss jeder Antragsteller in Deutschland den Tierschutzbeauftragten in die Planung seiner Versuchsvorhaben einbinden, da der Tierschutzbeauftragte zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen hat (§ 8b Abs. 3 Nr. 3). Würde diese Pflicht zur Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten gestrichen, wäre die Motivation zur Einbindung des für den Tierschutz verantwortlichen Tierarztes (Tierschutzbeauftragter, benannter Tierarzt) deutlich verringert.
- Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein (§ 8b Abs. 4). Die EU Richtlinie regelt dieses Problem nicht.
- Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei (§ 8b Abs.6 S.1). Würde dem künftig für den Tierschutz verantwortlichen Tierarzt keine Weisungsfreiheit garantiert, fehlte ein für die Wirksamkeit dieses Amtes unverzichtbares Element.
- Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann (§ 8b Abs.5). Würde künftig nicht mehr vorgeschrieben sein, dass der für den Tierschutz verantwortliche Tierarzt (Tierschutzbeauftragter, benannter Tierarzt) von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten (und auch sonst zu unterstützen) ist, würde ein für die Wirksamkeit dieses Amtes unverzichtbares Element fehlen.
- Gegenwärtig ist sichergestellt, dass der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann (§ 8b Abs. 6 S.4).

- Es können in das Tierschutzgremium neben Mitarbeitern aus Forschungs- und Entwicklungseinheiten auch interessierte Mitarbeiter sämtliche anderen organisatorischen Einheiten/ Fachrichtungen (bei Universitäten andere Fakultäten, bei Firmen, andere Arbeitsbereiche Produktion, Marketing) mit einbezogen werden. Die Last der Verantwortung würde auf mehrere Schultern verteilt (= geringere Gefahr persönlicher Angriffe). Dabei könnte eine gewisse Schwerpunktbildung in der Arbeitslastverteilung (inhaltlich/fachlich und ethisch) eine Arbeitserleichterung darstellen. Die innerbetriebliche Information und Diskussion würde gefördert.



Schwächen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">• Keine Das Pflichtenspektrum aus Art. 25 geht vollständig in den bereits existenten Pflichten aus § 8b TierSchG auf.	<ul style="list-style-type: none">• Ein Risiko der Idee der Beibehaltung des „Tierschutzbeauftragten“ besteht darin, dass, da diesem Kompetenzen abgezogen und an das „Tierschutzgremium“ delegiert werden, anfängliche Reibungsverluste auftreten können. Dies kann vermieden werden, wenn der Tierschutzbeauftragte Sitz und Stimme in diesem Gremium hat.

Die Vorteile dieses Konzeptes liegen deutlich auf der Hand.

Wir sind überzeugt, dass nur mit der Beibehaltung der Funktion des Tierschutzbeauftragten die hohe Qualität und Funktionalität des Tierschutzes im biomedizinischen Arbeitsbereich erhalten werden kann, wobei darauf zu achten ist, dass die sachliche und personelle Ausstattung mit der Arbeitslast korrespondiert.

Durch die obligate Einrichtung eines innerbetrieblichen Tierschutzgremiums besteht zudem die Chance die ethische Diskussion und Verantwortlichkeit im Sinne des Staatszieles breiter aufzustellen und einen innerbetrieblichen und damit auch gesellschaftlichen Dialog zu fördern.

Sollte diese Chance nicht genutzt werden, werden nicht nur die uns anvertrauten Tiere einen kompetenten Fürsprecher verlieren, sondern auch Deutschland als Standort biomedizinischer Innovation geschwächt.